

VERORDNUNG (EG) Nr. 1603/2001 DER KOMMISSION**vom 3. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 setzt die Kommission je nach den verfügbaren Mengen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Summen der Referenzmengen für die traditionellen Marktbeteiligten A/B und C gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die Referenzmengen der einzelnen Marktbeteiligten anzuwenden ist.
- (2) Anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zum Gesamtvolumen der Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten A/B und der traditionellen Marktbeteiligten C hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1121/2001⁽⁴⁾ einen Anpassungskoeffizienten festgesetzt, der auf die Referenzmengen aller traditionellen Marktbeteiligten in den beiden Kategorien anzuwenden ist.

- (3) Nach der später erfolgten Mitteilung mehrerer Mitgliedstaaten hat sich gezeigt, dass sich die Summe der Referenzmengen für die traditionellen Marktbeteiligten für das Zollkontingent C auf 717 416 Tonnen beläuft. Daher muss der auf die Referenzmengen aller traditionellen Marktbeteiligten C anzuwendende Anpassungskoeffizient angepasst werden. Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten gelten im zweiten Halbjahr 2001 die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 wird der Anpassungskoeffizient für die traditionellen Marktbeteiligten C durch „0,98339 %“ ersetzt.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen den Marktbeteiligten die gemäß Artikel 1 berichtigte Referenzmenge spätestens am 17. August 2001 mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 12.